Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 15 "Bornbarg" in Papendorf

Gemarkung Papendorf

Flur 1; Flurstück 132/5, 31, 35 und 79

TEIL A: PLANZEICHNUNG

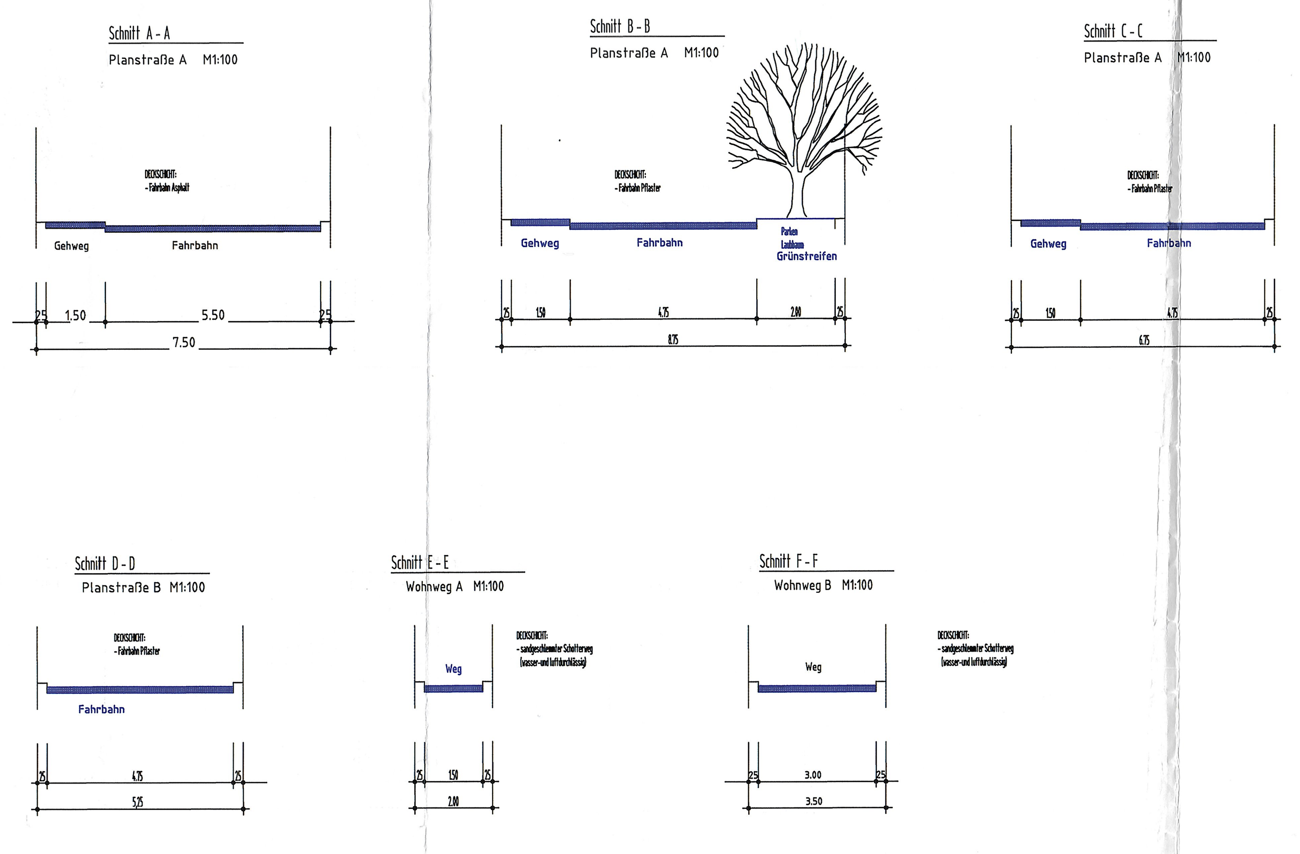

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, in der Neufassung vom 27.08.1997, berichtigt am 16.01.1998 sowie gemäß § 86 LBauO M-V vom 28.04.1994, in der Fassung vom 21.07.1998 (GVOBL, S. 647 ff), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Papendorf vom 25.10.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Bornbarg" im Hauptort Papendorf, für das Gebiet in der Gemarkung Papendorf, Flur 1, Flurstücke 132/5, 31, 35 und 79, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

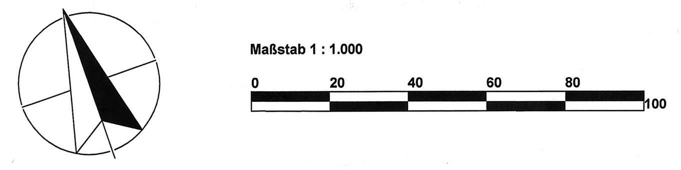

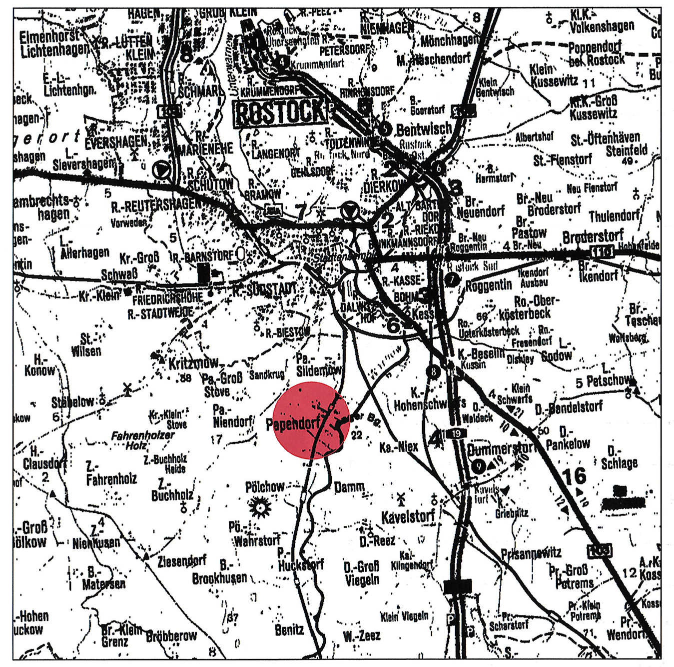

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	1. FESTSETZUNGEN (Anordnung normativen Inhalts)	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
1 Wo; 2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,35	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
0,35; 0,7	Geschoßflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO
I; II	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
TH 4,80	Traufhöhe in m über Bezugspunkt	§ 18 Abs. 1 BauNVO
OKEG 0,80	Oberkante Erdgeschoßfußboden in m über Bezugspunkt	§ 18 Abs. 1 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F	Aufstellfläche für die Feuerwehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für die Abfallentsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Wertstoffsammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
RRB	Abwasser / Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Führung von Versorgungsleitungen (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
ö	Grünflächen öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
p	private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf schmalen Flächen	
	Anpflanzen: Bäume	
	Anpflanzen: Sträucher	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung: Bäume	
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	- bei schmalen Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Gemeinde Papendorf, Ort Papendorf Gemarkung Papendorf, Flur 1 Flurstück 132/5 und 31	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 Bau NVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER	
132/5	Flurstücksnummer	
31	wegfallende Flurstücksnummer	
	Grenzpunkt vermarkt	
	Flurstücksgrenzen vorhanden	
	wegfallende Flurstücksgrenzen	
+ 39.70	Höhenpunkt (unvermarkt)	
	vorhandene 220 kV- Freileitung	
	vorhandener Zaun	
	geplanter Zaun	
IV	Nummerierung der Baufelder	
5.00/3.00	Abstand Baugrenze zur Grundstücksgrenze	
	Regenwasserrückhaltebecken	
	Sichtdreieck	

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

in Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgelegt:

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Zulässige Bauvorhaben
Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zulässig sind alle Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Bau NVO. Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.

1.2 Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Für die festgesetzte Bauweise Einzelhäuser auf den Baufeldern I bis IV wird die höchstzulässige Zahl der Wohn ungen mit 1 festgesetzt; für die zulässige Bauweise Doppelhäuser auf den Baufeldern II bis IV wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 festgesetzt. Auf den Baufeldern V bis VIII wird für die Bauweise Einzelhäuser die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 festgesetzt; für die zulässige Bauweise Doppelhäuser auf diesen Baufeldern wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 4 festgesetzt.

1.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse
Auf den Baufeldern I bis IV wird die Zahl der Vollgeschosse mit I festgesetzt. Auf den Baufeldern V bis VIII sind maximal II Vollgeschosse durch den Ausbau eines Hanggeschosses in der Nutzung der Hanglage möglich.

1.4 Zulässige Höhe baulicher Anlagen
Für das Baufeld I wird die Traufhöhe der Gebäude im Mittel mit 4,80 m über Oberkante Fahrbahn im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt. Weiterhin wird für das Baufeld I die Höhe Oberkante Erdgeschoßfußboden im Mittel mit 0,80 m über Oberkante Fahrbahn im Bereich des jeweiligen Grundstückes festgesetzt.

1.5 Zulässige Bauweise
Für das gesamte Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Im Baufeld I sind ausschließlich Einzelhäuser, in den Baufeldern II bis VII Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Dachflächen/Dachneigung
Hauptgebäude erhalten eine Dachneigung von 25° - 50°
Bei Nebenanlagen- Garagen und Carports- sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig.
Alle geneigten Dachflächen sind mit einer harten Dacheindeckung zu versehen.

2.2 Dachgaube
Die Ausbildung von Dachgauben ist erst ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Die Länge einer Dachgaube oder die Summe mehrerer Gauben darf 2/3 der Trauflänge des Daches nicht überschreiten.

3 Einfriedungen

Im Straßenbereich sind Zäune bis zu einer max. Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante oder Hecken zulässig. Beginn der Einfriedung erst ab 0,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie.

4 Garagen/Carports und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5 Maßnahmen zur Grünordnung

Die an das Plangebiet anzugrenzenden Vegetationsbestände sind durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen vor Beginn der Baumaßnahmen zu schützen.

5.1 Öffentliche Grünflächen
5.1.1
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die beiden Kastanien im Bereich des Knotens Dorfstraße / Planstraße A werden durch eine Großbaumverpflanzung erhalten. Der neue Standort ist in das geplante Konzept der Grünordnerischen Maßnahmen im Zuge der öffentlichen Grünflächen zu integrieren.

5.1.2
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1 Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche ist als Abgrenzung des Wertstoffsammelplatzes, sowie der öffentlichen Parkstellflächen eine zweireihige Hecke zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Pflanzen untereinander soll 1,00 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen 1,50 m. Die verwendeten Arten sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
Die restlichen Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesen anzulegen, die vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden. Als Akzentuierung werden 3 Hochstämme als Baumgruppe in die Wiesenfläche zwischen den öffentlichen Parkstellflächen und dem Spielplatz gepflanzt.

2 Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichnete Fläche sind mindestens 500 m² als Gehölzpflanzung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt im Randbereich des Geltungsgebietes und ist als zweireihige Hecke, die in Teilabschnitten zu unterbrechen ist, anzulegen. Der Pflanzabstand der Pflanzen untereinander soll 1,00 m betragen, der Abstand zwischen den Reihen 1,50 m. Die zu verwendenden Pflanzen sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
Die restlichen Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesen anzulegen, die vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden. Als Akzentuierung werden mindestens 8 Hochstämme als Solitär bzw. Baumgruppe in die Wiesenflächen gepflanzt.

3 auf den gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Flächen sind extensiv gepflegte Wiesenflächen anzulegen. Die Flächen sollen vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht werden.

4 Auf den gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv gepflegte Wiese anzulegen, die vorzugsweise zweimal im Jahr gemäht wird. Als Akzentuierung werden mindestens 7 Hochstämme als Solitär bzw. Baumgruppe gepflanzt.

5 Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Fläche ist eine extensiv gepflegte Wiese anzulegen, die vorzugsweise zweimal jährlich gemäht wird. Weiterhin ist eine Baumgruppe aus 3 Hochstämmen zu pflanzen.

- die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze muß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen. Die Qualität der zu pflanzenden Bäume soll Hochstamm, 3x v., m.B., StU 14-16 cm betragen. Die Höhe der zu pflanzenden Heister soll 200-250 cm betragen, die der Sträucher 60-100 cm.

- Die Pflanzung muß spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluß der Erschließungsmaßnahme erfolgt sein.

Pflanzenliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Hochstamm	
Juglas regia	Walnuß
Malus 'Boskop'	Apfel
Malus 'Croncel'	Apfel
Malus 'Jacob Lebel'	Apfel
Malus 'James Grieve'	Apfel
Malus 'Prinz Albrecht'	Apfel
Malus 'Rote Sternrenette'	Apfel
Prunus 'Dönissens Gelbe Knorpelkirsche'	Kirsche
Prunus 'Schneiders Späte Knorpelkirsche'	Kirsche
Pyrus 'Boscs Flaschenbirne'	Birne
Pyrus 'Gute Luise'	Birne
Pyrus 'Köstliche von Charneu'	Birne
Pyrus 'Madame Verte'	Birne
Heister	
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

5.1.3 Spielplatz

- Auf der gemäß zeichnerischen Festsetzung gekennzeichneten Fläche wird ein öffentlicher Spielplatz mit einer Flächengröße von mindestens 300 m² festgesetzt. Die Ausstattung erfolgt für eine Nutzung durch die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre. Die Randbereiche werden mit Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen gestaltet.
An der Grenze zum Baufeld I und zu den privaten Grünflächen erfolgt eine zweireihige Heckenpflanzung mit Sträuchern und Heistern.

5.1.4 Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen

- Im Bereich der öffentlichen Parkstellflächen an der Planstraße A sind 7 Hochstämme der Art *Crataegus x prunifolia* 'splendens', der Baumschulqualität 4x v., m. B., StU 16-18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Baumscheibe muß eine Mindestgröße von 4 m² besitzen und ist mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

- Im Zentrum des Wendehammers ist ein Hochstamm der Art *Ginkgo biloba* mit der Qualität 5x v., m.B., StU 18-20 cm zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Baumscheibe ist mit bodendeckenden Gehölze zu bepflanzen.

5.2 Private Grünflächen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die als private Grünflächen festgesetzten Bereiche der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- Ab 300 m² Grundstücksgröße ist mindestens 1 Laubbaum als Hochstamm mit einer Größe von mindestens 3x v., m.B., StU 12-14 cm zu pflanzen.

- Die Begrünung der privaten Grünflächen muß spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Hauses erfolgen.

- Bei offener Aufstellung sind Müllstandorte einzugrünen.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen
Die unter Punkt 5.1.2 festgesetzten Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünflächen, sowie die unter Punkt 5.1.4 festgesetzte Pflanzung von Hochstämmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, welche in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabens- und Erschließungsträger durchgeführt und sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten an die Gemeinde zu übergeben. Die Kosten trägt der Vorhabens- und Erschließungsträger und werden anschließend auf die Eigentümer der begünstigten Baugrundstücke umgelegt.

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bereich der 220 kV-Freileitung wird jeweils 50 m beidseitig der Trassenachse eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Versorgungsbetriebes festgesetzt, für die Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und dem Graben 13 eine 5,00 m breite Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Entsorgungsbetriebes festgesetzt. Geringfügige Abweichungen in der Lage der festgesetzten Rechte sind zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

7 Bodendenkmalpflege

1. Im Bereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden.

2. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes muß vor Beginn der Erdarbeiten die baubegleitende, fachgerechte Bergung und Dokumentation der bekannten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 Abs.5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

3. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhält man bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Wiligrad, 19069 Lübstorf.

8 Immissionsschutz

Für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO werden entsprechend Din 18005 -Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 Teil 1 Ziffer 16- folgende Grenzwerte für den Schalldruckpegel angegeben:
tags: 55 dB, nachts: 45 (40) dB

9 Baugrund

Auf Grund der vorliegenden Erkundungsergebnisse ist davon auszugehen, daß Tragfähigkeiten von Ev2 > 45 MN/m² für ein Gründungsplanum nicht durchgängig erreicht werden können und ein Bodenaustausch mit gut verdichtbarem Bodenmaterial notwendig werden kann.
Die Aussagen des Baugrundgutachtens sind bei der weiteren Erschließungsplanung sowie bei der Hochbauplanung für die Baugrundstücke unbedingt zu beachten.

10 Vermeidungs- und Minimierungsgebote

10.1 Baustelleneinrichtung
Alle Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen nicht (auch nicht zeitweise) als Baustelleneinrichtung genutzt oder befahren werden.

10.2 Oberboden
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915/2 abzuschieben und zu behandeln, Mutterboden ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erhalten. Die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

10.3 Oberflächenentwässerung
Da die erkundeten Böden als schwer bis nicht versickerungsfähig eingestuft wurden, ist eine dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken nicht, bzw. nur stark verzögert möglich. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sollte durch entsprechende Leitungssysteme abgeführt werden. Das anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen ist über Oberflächeneinläufe zu fassen und kontrolliert über ein Leitungssystem in das geplante Regenwasserrückhaltebecken abzuführen und von dort aus nach erfolgter Reinigung in den vorhandenen, südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Graben einzuleiten.

11 Stellplätze

Besucherparkplätze sind entlang der Planstraße A und B vorzusehen. Die nach § 48 LBauO M-V erforderlichen Stellplätze je Wohngebäude sind auf den Grundstücken vorzusehen. Die Garage/ Carport zählt dabei als Stellplatz.

Stand: 07.Januar 2002

PLAN AKZENT ROSTOCK GbR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Landschaftsplanung · Objektplanung · Bauleitplanung · Landschaftsökologie
RINGEL · ARNOLD · PETTERS
Schillerplatz 5, 18055 Rostock, Tel.: (03 81) 4 99 63 05, Fax: (03 81) 4 99 63 09
Badenstraße 15, 18439 Stralsund, Tel.: (0 38 31) 29 87 82, Fax: (0 38 31) 29 87 84

Grundplan hergestellt:
Dipl.-Ing. H. Weinert, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Quitzerower Weg 13c, 17109 Demmin
Tel.: 0 39 98/43 33 30, Fax: 0 39 98/43 33 32

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.05.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in "Der Landbote" Nr. 13 / 8. Jg. vom 01. Juli 2000 erfolgt.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. BauGB § 1 Abs. 1 beteiligt worden.
Papendorf, den 15.1.02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.04.2001 bis 27.04.2001 durchgeführt worden.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.2001 bzw. 10.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat gemäß § 3 Ab. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2001 bis zum 07.09.2001 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden können, in der " Der Landbote " Nr. 15 / 9. Jg. vom 27. Juli 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 15.10.2001 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Demmin, den 10/01/2002 — Siegelabdruck — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2001 sowie am 25.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde am 25.10.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.10.2001 gebilligt.
Papendorf, den 15. 1. 02 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung dieser Satzung zum B-Plan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.02.2002 Az.: II 610 / 010 1305 105 1 B15 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Papendorf, den 07. Feb. 2002 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin 07.02.2002

11. Die Satzung zum B- Plan Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Papendorf, den 07. Feb. 2002 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin 07.02.2002

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.02.2002 in Kraft getreten.
Papendorf, den 07. März 2002 — Siegelabdruck — Bürgermeisterin 07.03.2002

Gemeinde Papendorf
Bebauungsplan Nr. 15
"Bornbarg"